

Aktuelle Fassung der Satzung 2013



Satzung der Deutschen Vega-Klassenvereinigung e.V.

§ 1 Gegenstand, Sitz der Vereinigung

Die Deutsche Vega-Klassenvereinigung ist ein Zusammenschluss von Personen zur Förderung des Segelsports mit dem Eintyp-Boot „Vega“. Der Sitz der Vereinigung ist Lübeck. Die Vereinigung wird im Vereinsregister beim Amtsgericht in Lübeck eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Vega-Klassenvereinigung übt ihre Tätigkeit gemeinnützig und unter besonderer Berücksichtigung der über die Gemeinnützigkeit erlassenen Bestimmungen aus. Die erzieherische Arbeit der Deutschen Vega-Klassenvereinigung e.V. umfasst u.a. die Heranbildung der Jugend zum Segelsport sowie die Schulung zum Wettkampf und zur Leistung im Sinne des Olympischen Gedankens. Entstandene Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Beitritt zur Vega- Klassenvereinigung erfolgt durch schriftliche Erklärung.

Der im voraus zu entrichtende jährliche Mitgliedbeitrag wird jeweils auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für das kommende Kalenderjahr festgesetzt. Über die Höhe des Beitrags juristischer Personen entscheidet der Vorstand.

Der Austritt eines Mitglieds aus der Vereinigung erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand mit dreimonatiger Kündigung auf den Schluss des Kalenderjahres.

§ 4 Organe der Vega-Klassenvereinigung

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr nach Einberufung durch den Vorstand. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie wählt auch den Vorstand und zwei Kassenprüfer. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung von Stimmen ist möglich, bedarf jedoch der schriftlichen Form.

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden
dem stellv. Vorsitzenden / der stellv. Vorsitzenden
dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
dem Schriftführer / der Schriftführerin

Der Vorsitzende vertritt die Klassenvereinigung. Es handelt als Vorstand im Sinne § 26 BGB.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
Sämtliche Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Technische Daten, Messbriefe

Um zu gewährleisten, dass die Boote der Vega-Klassenvereinigung einheitlich bleiben, werden technische Daten und Material vom Rumpf, Takelage und sonstige seglerische Ausrüstung in den Klassenvereinigung festgelegt. Nur unter Einhaltung dieser Klassenbestimmungen kann dem Vega-Eigner das Klassenzertifikat erteilt werden.

§ 6 Ordnungsvorschriften des DSV

Die Vega-Klassenvereinigung nimmt das Grundgesetz und Ordnungsvorschriften des DSV zur Kenntnis und bekennt sich zu den darin erhaltenen Vorschriften und Prinzipien.

Für die Wettfahrtbeteiligung gelten die Regeln des DSV, die der ausschreibenden Vereins und die Bestimmungen der Vega-Klassenvereinigung.

Die Vega-Klassenvereinigung kann durch Verbandsvereine des DSV Ausschreibungen für Wettfahrten der Vega-Klassenvereinigung veranlassen.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Vega-Klassenvereinigung, über die in einer Mitgliederversammlung abzustimmen ist, bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen Stimmen.

Verbleibendes Vermögen fällt an den DSV und ist zur Förderung der Jugendsegel zu verwenden.